



**Mediationsvereinbarung:  
(Verfahrensordnung)**

abgeschlossen zwischen,

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

in weiterer Folge **Medianden** genannt und

1. \_\_\_\_\_

in weiterer Folge **Mediatorin** genannt.

Die Medianden vereinbaren die Durchführung eines Mediationsverfahrens im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche Regelung ihrer gegenwärtigen Auseinandersetzung wegen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

Es gelten folgende Regelungen und Vereinbarungen:

**1. Grundprinzipien der Mediation**

Mediation ist ein vertrauliches Verfahren, in welchem die Medianden ihre Auseinandersetzung, unter Mitwirkung der Mediatorin als neutrale Dritte ohne Entscheidungsbefugnis, eigenverantwortlich und freiwillig regeln

- Die Medianden nehmen in der Mediation ihre Interessen und Bedürfnisse selbst wahr, vertreten diese angemessen und fair. Ihre Entscheidungen treffen sie eigenverantwortlich und autonom. Dafür benötigen sie ein Mindestmaß an Offenheit und Gesprächsbereitschaft sowie die Fähigkeit, für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.



- Die Mediation wird von der Mediatorin gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung strukturiert und geleitet.
- Aufgabe der Mediatorin ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Medianden, d.h. die Mediatorin schafft Strukturen, die ein Gesprächsklima für eine kooperative, faire und wechselseitig Wert schätzende Verständigung ermöglichen. Sie bestimmt weder Mediationsinhalte, noch trifft sie diesbezügliche Entscheidungen. Die Mediatorin setzt sich neutral und allparteilich für die Interessen und Bedürfnisse aller Parteien gleichmäßig ein.
- Als Mediator ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien in derselben Angelegenheit vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten hat. Die Mediatorin klärt die Beteiligten zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Umstände auf, die ihre Neutralität und Allparteilichkeit auch nur möglicherweise in Frage stellen könnten. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für später eintretende Umstände. Auch nach Beendigung der Mediation ist eine einseitige Beratung oder Vertretung in der gleichen Angelegenheit ausgeschlossen.

## 2. Verfahren

- Das Mediationsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- Die erste gemeinsame Sitzung findet am ....., den ....., um ..... Uhr, in .....statt.
- Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich mit **allen** Beteiligten statt. Inhaltliche Gespräche der Mediatorin mit nur einer Seite nach dem Beginn der Mediation sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Medianden statthaft. Auch vor dem Beginn der Mediation sind Einzelgespräche nur im Hinblick auf die Aufnahme einer Mediation und zur Erläuterung ihrer Grundprinzipien zulässig.
- Finden Einzelgespräche statt, sind sämtliche den übrigen Beteiligten in der Mediation noch nicht offenbarten Informationen von der Mediatorin vertraulich zu behandeln, es sei denn, die betreffende Partei bestimmt eindeutig deren offene Verwendbarkeit.
- Die Medianden nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teil. Bei juristischen Personen erscheinen Vertretungsberechtigte, die mit dem Konflikt vertraut sind und deren Vertretungsmacht eine einvernehmliche Konfliktbeendigung ermöglicht. Rechtsanwälte und andere Berater können beigezogen werden.
- Die Medianden sind darauf hingewiesen worden, dass in dem Mediationsverfahren eine individuelle Rechtsberatung durch die Mediatorin nicht stattfinden kann und die Konfliktbeteiligten jederzeit einen Rechtsanwalt ihrer Wahl konsultieren und sich von diesem beraten lassen können.
- Sollte es für die Abklärung von technischen, juristischen oder sonstigen Fragen erforderlich sein, externe Experten bei zu ziehen oder Gutachten in Auftrag zu geben, so kann



dies nur im Einvernehmen aller Medianden oder ihrer Vertreter erfolgen. Dieses Einvernehmen muss sich auf die Person des Gutachters, die Tragung der Kosten und auch auf die Fragestellung beziehen.

- Ein offizielles Protokoll der Mediationssitzungen wird nicht geführt. Die Verhandlungssprache ist Deutsch, sofern nicht abweichend vereinbart.
- Beschlüsse können nur im Konsens aller Anwesenden gefasst werden.

### **3. Vertraulichkeit**

- Die Mediatorin ist Dritten gegenüber hinsichtlich aller Umstände, die ihr in ihrer Funktion bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mediatorin darf auch von keinem Medianden in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren als Zeugin benannt werden.
- Eine Entbindung von diesen Beschränkungen kann nur durch sämtliche Beteiligten erfolgen. Die Nichtentbindung kann von keiner Seite als Beweisvereitelung geltend gemacht werden. Auch nach einer allseitigen Entbindung von der Schweigepflicht steht es der Mediatorin zum Schutze ihres Selbstverständnisses frei, eine Aussage zu verweigern.
- Die Teilnahme an einer Mediation soll die Position jedes Medianden in Bezug auf Informationen und Beweismittel weder verbessern noch verschlechtern. Informationen, die den Medianden erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, dürfen daher nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden. Die Einführung ist gleichwohl zulässig, wenn das Beweismittel auch ohne die Teilnahme am Mediationsverfahren bekannt geworden wäre.
- Hinsichtlich dieser ausgeschlossenen Tatsachen dürfen die Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter der Medianden sowie alle weiteren Mediationsteilnehmer (z.B. Sachverständige) von keiner Partei in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren als Zeugen benannt werden. Anträge auf Parteivernehmung sind gleichfalls unstatthaft.
- Beweismittel, die den Beteiligten erstmalig im Rahmen des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind, dürfen ebenfalls grundsätzlich nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden. Die Einführung ist gleichwohl zulässig, wenn das Beweismittel auch ohne die Teilnahme am Mediationsverfahren bekannt geworden wäre.
- Für Streitigkeiten über die Frage, ob eine Tatsache oder ein Beweismittel in der Mediation erstmalig bekannt geworden ist, gelten die zuvor geregelten Beschränkungen - hinsichtlich der Verschwiegenheit der Parteien - nicht.
- Die Medianden erkennen an, dass zwingende, insbesondere strafrechtliche Vorschriften, den vorstehenden Bestimmungen unter Umständen vorgehen können.
- Die Mediatorin darf vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Medianden zum Zwecke der Supervision sowie zur Unterrichtung der mediationsinteressierten Öffentlich-



keit über die Mediation in anonymisierter Form berichten. Der Rückschluss auf die konkreten Beteiligten muss in jedem Falle ausgeschlossen sein.

#### **4. Verfahrensbeendigung**

- Die Mediation kann nach der ersten Mediationssitzung jederzeit durch einen der Medianten sowie von der Mediatorin selbst für beendet erklärt werden. Ein Abbruch der Mediation soll begründet werden, ein dahingehender Anspruch besteht gleichwohl nicht. Die Beendigungserklärung eines Konfliktbeteiligten muss gegenüber allen weiteren Konfliktparteien sowie der Mediatorin erfolgen. Eine Verfahrensbeendigung durch die Mediatorin erfolgt gegenüber allen Medianten. Innerhalb einer Mediationssitzung kann die Erklärung mündlich erfolgen; außerhalb dessen ist Schriftform im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Telefax erforderlich.
- Eine mündlich erklärte Verfahrensbeendigung wird von der Mediatorin unter Angabe des Tages der Beendigung schriftlich an die Medianten bestätigt.
- Die bis zum Abbruch entstandenen Vergütungsansprüche der Mediatorin bleiben durch die Beendigung der Mediation unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Mediatorin selbst die Beendigung des Verfahrens erklärt.
- Das Mediationsergebnis sowie einzelne Teilergebnisse - gleich welcher Art - sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Paraphierung von Eckdaten oder die Aufzeichnung von Grundzügen einer Einigung sind keine schriftlichen Vereinbarungen in diesem Sinne. Die Beteiligten können durch ausdrückliche, eindeutige Abmachung eine abweichende Regelung treffen.
- Es wird empfohlen, den Entwurf der schriftlichen Vereinbarung am Ende der Mediation von einem Rechtsanwalt überprüfen zu lassen; nicht zuletzt um volle Aufklärung über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Vereinbarung zu haben.

#### **5. Gerichtsverfahren**

- Die Medianten erkennen an, dass die Einleitung eines Gerichtsverfahrens den Erfolg der Mediation gefährden kann. Sie sind sich daher einig, dass die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche schon durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung der Mediation ausgeschlossen ist.
- Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit möglich, als dies zur Rechtswahrung unabweisbar geboten ist.
- Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist auch die Einleitung ordentlicher Gerichtsverfahren. Gleichfalls nicht ausgeschlossen sind kraft Gesetzes zwingende Schlichtungsverfahren.



- Die Medianden und die Mediatorin sind vor der Einleitung o.g. Maßnahmen zu informieren.

## 6. Vergütung der Mediatorin

- Der Mediatorin steht für ihre Tätigkeit in den Mediationssitzungen und für Tätigkeiten außerhalb der gemeinsamen Sitzungen (z.B. Protokollerstellung, Vor- und Nacharbeiten, etc.) eine Vergütung auf Stundenbasis zu. Das Honorar wird mit .....€ pro Stunde, zuzüglich geltender Umsatzsteuer vereinbart. Angefangene Stunden werden anteilig vergütet.
- Die Medianden tragen darüber hinaus die der Mediatorin im Rahmen des Mediationsverfahrens entstehenden, notwendigen Auslagen und Reisekosten.
- Die Medianden tragen die Vergütung der Mediatorin untereinander jeweils zu gleichen Teilen, soweit sie nicht im Rahmen des Verfahrens eine abweichende Verteilung vereinbaren.
- Gegenüber der Mediatorin haften die Medianden unabhängig von ihren internen Vereinbarungen als Gesamtschuldner.
- Für Sitzungen, die weniger als 2 Werktage im Voraus abgesagt werden, ist der Gebührensatz einer Mediationsstunde zu bezahlen, ebenso wenn nicht **alle** Medianden zu einer Sitzung erscheinen.

## 7. Haftungsbeschränkung

- Die Haftung der Mediatorin ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 8. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen dennoch wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- Die Regelungen für eine Einzelmediatorin finden bei Einsatz eines Mediationsteams auf jeden der Mediatoren Anwendung.
- Diese Verfahrensordnung unterliegt deutschem Recht.



Rinteln, am \_\_\_\_\_

die Medianden:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die Mediatorin:

\_\_\_\_\_